

Das Bundesteilhabegesetz - Schulassistenz



Das Bundesteilhabegesetz und Schulassistenz

Die Themen

1. Schulassistenz - allgemein
2. Neuerungen ab 2020
 - Antragsverfahren
 - Gesamtplanung
 - Gemeinsame Leistungserbringung
3. Fazit



1. Schulassistenz

Schulbegleitung Einzelfallhelfer

Integrationsassistenz

Inklusionsbegleiter Schulhelfer

Der Begriff

- angelehnt an den Assistenzbegriff im BTHG

Schulassistenz

- braucht **Haltung** und ein eindeutiges **JA** zum gleichberechtigten u. diskriminierungsfreien Zugang zur **inkluisiven Bildung**

1. Schulassistenz

Ziele

- Sicherung des Besuchs d. gewünschten und geeigneten Schule
- Sicherung der Unterstützung für die Teilhabe beim Lernen und Leben im Schulalltag
- Verwirklichung von schulischer Inklusion

1. Schulassistenz

Exkurs: Schulische Bildung

- gebundene
Ganztagsschule
- offenen Ganztagsschulformen
- Hort, Schülerläden
- im häuslichen Umfeld

**Schulassistenz stützt ganztägige Bildung
unabhängig vom Ort des Geschehens!**

1. Schulassistenz

Aufgaben und Inhalte

- werden bestimmt von:
 - den individuellen Zielen
 - dem Bedarf
 - den Fähigkeiten, Neigungen u. Interessen
- werden i. Gesamtplan festgelegt
- umfassen:
 - direkte und
 - indirekte Leistungen



2. Was ist neu?

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Antragsverfahren
- Gesamt-/Teilhabeplanverfahren und Bedarfsermittlung
- Gemeinsame Leistungserbringung

3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Schulische Bildung
 - Schulträger: Landesschulgesetz
 - Eingliederungs- und Jugendhilfeträger
 - § 53/54 SGB XII
 - § 35a/27ff. SGB VIII
 - § 75/112 SGB IX ab 2020
 - § 90 SGB IX ab 2020
- Schulbildung einschl. der Vorbereitung
- Ganztagsangebot in der offenen Form

4. Zugang zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- § 53 SGB XII bis max. 2023
- § 99 Berechtigter Personenkreis SGB IX

Derzeit gültig § 2 SGB IX

- *körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen*
- *die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern*

5. Antragsverfahren

- Anmeldung in der Schule
- Festhalten der Ziele und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes
- Antrag auf Assistenz beim Träger der
 - Eingliederungshilfe der
 - Jugendhilfe
- Antragserfordernis
108 SGB IX ab 1.1.2020

6. Planverfahren und Bedarfsermittlung

- Förderausschussverfahren
- Gesamtplanverfahren
 - Wirkungskontrolle
 - Instrumente für Bedarfsermittlung:
 - Orientierung am biopsychosozialen Modell (ICF)
- Hilfeplanung
- Teilhabeplanung

7. Leistungsarten

- Einzelleistung
- Persönliches Budget
- gemeinsame (Pool-)Leistung
- personale und individuelle Unterstützungsleistung



**Schulassistenz - egal in welcher Form -
muss den individuellen Bedarf decken!**

8. Gemeinsame Leistungserbringung



- mehrere Kinder werden von einer/m Assistentin/en unterstützt
- Träger der Leistung:
 - Schulträger
 - Eingliederungs- u. Jugendhilfeträger
- Leistungsanbieter:
 - freie Träger oder Schule selbst

8. Gemeinsame Leistungserbringung



Erfordert Bereitschaft von allen Beteiligten

- Vereinbarung gem. §§ 123 ff. SGB IX (alt § 75 SGB XII)
- Vereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII
- Ausschreibung oder Kontrakt mit Schule/Schulträger

9. Vertragsrecht



- **Eine** Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig
- Umsetzung Gesamtplan und Wirksamkeitsprüfung
- externer Vergleich
- tarifgerechte Entlohnung

10. Vergütung

- Zeitvergütung (Stundensätze)
- Pauschalen
- „Mischkostensatz“ für Fachkräfte und andere Kräfte
- Indirekte und direkte Leistungen
- Freihalterregelungen

11. Direkte Leistungen

zum Beispiel:

- im Unterricht
- während der Pausen
- bei der Kommunikation
- bei Klassenfahrten, Ausflügen, Schulveranstaltungen
- im Gesundheits- u. Behinderungsbereich
- bei Mobilität u. auf dem Schulweg
- im gesamten Schulalltag u. familiären Umfeld

12. Indirekte Leistungen



zum Beispiel:

- Organisatorische Rahmenbedingungen
- inhaltliche-methodische Aspekte

13. FAZIT

Schulassistenz stützt schulische Bildung



Proaktiv organisieren:

- Informelle Bildungswege
- Nachbarschaftliches Umfeld
- Soziale Kontakte mit Mitschüler*innen

Keine Einengung auf:

- Institution Schule
- Teilnahme am Unterricht

13. FAZIT

Schulassistenz stützt schulische Bildung



- ist auszurichten:
 - am individuellen Bedarf
 - der Lebensrealität
- ist einzubetten:
 - Kontext des Kindes Familie
 - Schule
- unabhängig vom Ort des Geschehens

13. FAZIT

Schulassistentenz stützt schulische Bildung



Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Eltern brauchen:

- Informationen und
- Unterstützung

Die Anbieter brauchen:

- differenzierte Konzepte und
- Beschreibungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Claudia Scheytt

Referentin

Behinderten- und Psychiatriepolitik

Der Paritätische Gesamtverband

behindertenhilfe@paritaet.org

<http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/bundesteilhabegesetz/>